

ein Freihaltebedürfnis besteht, eine Verkehrsdurchsetzung in mehr als 50 % der beteiligten Verkehrskreise erforderlich und nachzuweisen sei?

Ergeben sich aus dieser Bestimmung Anforderungen an die Art und Weise, wie die durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft festzustellen ist?

(¹) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 18. März 1997

(Rechtssache C-112/97)

(97/C 166/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. März 1997 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Paolo Stancanelli und Hans Stovlbaek, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt, Gegenanträge, Einwände sowie Gegenvorbringen zu verwerfen und

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, daß sie eine Regelung eingeführt und beibehalten hat, die es vorschreibt, Wohnräume ausschließlich mit Wärmerezeugern „geschlossener“ Bauart auszustatten und damit implizit den Einbau von Wärmerezeugern anderer Bauart, die der Richtlinie 90/396/EWG (¹) entsprechen, verbietet;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 des Präsidenten der Italienischen Republik vom 26. August 1993 schreibe vor, daß in Fällen des Neueinbaus oder der Erneuerung von Heizanlagen, die den gesonderten Einbau von Wärmerezeugern umfaßten, mit Ausnahme der Fälle bloßen Austausches, Wärmerezeuger, die gegenüber den Wohnräumen isoliert seien, oder Einrichtungen anderer Bauart, sofern diese außerhalb oder in technisch angepaßten Räumen aufgestellt würden, verwendet werden könnten.

Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 enthalte zwar kein Verbot der Vermarktung von nicht isolierten Wärmerezeugern („offener“ Bauart) und auch kein allgemeines Verbot, diese einzubauen, doch stelle diese Bestimmung in den Fällen des Neueinbaus oder der Erneuerung von Heizanlagen, wenn auch nur implizit, ein spezifisches Verbot des Einbaus solcher Wärmerezeuger in Wohnräumen dar.

Dieses spezifische Verbot verstoße gegen Artikel 4 der Richtlinie 90/396/EWG, da es ein Hindernis für die Inbetriebnahme von Einrichtungen darstelle, die unter die Richtlinie fielen und die die in dieser vorgesehenen grundlegenden Anforderung erfüllten.

Das Argument, Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 sei mit der Richtlinie 90/396/EWG aufgrund der dieser zugrunde liegenden Sicherheitserfordernisse vereinbar, sei unbegründet. Die grundlegenden Anforderungen, die die Richtlinie für den Einbau oder die Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen — einschließlich derjenigen „offener“ Bauart — vorschreibe, seien nämlich abschließender Natur, da sie allen einschlägigen Sicherheitserfordernissen genügten, und hätten zwingenden Charakter. In diesem Fall hätten die nationalen Behörden nicht mehr die Möglichkeit, innerstaatliche Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen, die die Einhaltung weiterer Anforderungen verlangten, da andernfalls die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindert würden.

Das Argument, Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. 412/93 sei gemäß den Artikeln 36 und 100a Absatz 4 oder gemäß Artikel 129a EG-Vertrag als zulässige Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs anzusehen, sei ebenfalls unbegründet.

(¹) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 15.

Klage der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. März 1997

(Rechtssache C-114/97)

(97/C 166/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. März 1997 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. Caeiro und F. Castillo de la Torre; Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere aus den Artikeln 48, 52 und 59, verstoßen hat, daß es die Artikel 7, 8 und 10 des Gesetzes 23/1992 vom 30. Juli 1992 (¹) beibehalten hat, soweit darin die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung von Tätigkeiten im privaten Sicherheitsdienst im Fall der sogenannten „Sicherheitsunternehmen“ von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß sie spanischer Nationalität sind und daß ihre Geschäftsführer und Direktoren in Spanien wohnen, sowie im Fall des „Sicherheitspersonals“ davon, daß das Personal die spanische Staatsangehörigkeit besitzt;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente***Zur Niederlassungsfreiheit**

Die Bedingung, daß die Geschäftsführer einer Gesellschaft in dem Mitgliedstaat wohnen müßten, in dem die Gesellschaft ihre Niederlassung habe (Artikel 8 des Gesetzes), stelle eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar.

Die von den Unternehmen geforderte spanische Nationalität (Artikel 7 des Gesetzes) sei eindeutig diskriminierend und stelle eine Beschränkung des Rechts der Unternehmen dar, ihre Tätigkeit über eine Zweigniederlassung oder Agentur auszuüben, wie es in Artikel 52 EG-Vertrag ausdrücklich vorgesehen sei.

Falls das Sicherheitspersonal freiberuflich arbeite, verstoße die in Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Bedingung der Staatsangehörigkeit ebenfalls gegen Artikel 52 des Vertrages.

Zum freien Dienstleistungsverkehr

Die in Artikel 7 des Gesetzes enthaltene Bedingung der Nationalität des Unternehmens und die in Artikel 8 enthaltene Bedingung, daß das Führungspersonal in Spanien wohnen müsse, führten dazu, daß Sicherheitsunternehmen oder -personal, die keine Niederlassung in Spanien hätten, von jeder Tätigkeit in privaten Sicherheitsdiensten ausgeschlossen seien. Dieses Erfordernis stelle ein diskriminierendes Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar.

Zu Artikel 55 EG-Vertrag

Die Kommission ist der Ansicht, daß der bloße Umstand, daß Privatunternehmen mit bestimmten Sicherheitsdiensten betraut worden seien, die somit zum größten Teil dem staatlichen Bereich entzogen worden seien, nicht die Schlußfolgerung zulasse, daß „private Sicherheitsdienste . . . funktionell in das dem Staat zustehende Sicherheitsmonopol eingebunden sind“. Im Gesetz selbst heiße es wörtlich, daß die Tätigkeiten der Sicherheitsdienste und ihres Personals eine ergänzende und untergeordnete Funktion gegenüber der öffentlichen Sicherheit hätten; das Gesetz gehe aber nicht so weit, sie als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit zu bezeichnen.

Die Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt hänge nicht von den Auswirkungen und dem Zweck bestimmter Tätigkeiten ab, sondern von den Befugnissen und Rechten, die den Unternehmen oder Personen übertragen worden seien, die diese Tätigkeiten ausübten. Die Verbrechensvorbeugung sei kein Vorrecht der öffentlichen Gewalt, da Privatpersonen unter bestimmten Umständen mit dem Ziel tätig werden dürften, Verbrechen vorzubeugen. Außerdem seien die Unternehmen und das Personal der Sicherheitsdienste nicht speziell mit der Verbrechensvorbeugung im allgemeinen betraut worden, sondern lediglich im Zusammenhang mit dem zu schützenden Objekt.

Auch die den Unternehmen und dem Personal der Sicherheitsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten auferlegte besondere Verpflichtung, die öffentlichen Sicherheitskräfte zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihren Anweisungen hinsichtlich des zu schützenden Objekts zu

folgen, lasse nicht den Schluß zu, daß sie an der Ausübung öffentlicher Gewalt beteiligt seien. Eine solche Verpflichtung bestehe unter bestimmten Umständen für jeden Bürger. Außerdem stelle eine unterstützende und vorbereitende Beteiligung an der Ausübung öffentlicher Gewalt keine unmittelbare und konkrete Beteiligung an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 55 des Vertrages dar.

Das Recht, Waffen zu tragen, sei zwar ein Sonderrecht, stelle aber kein ausschließliches Vorrecht der öffentlichen Sicherheitskräfte oder sonstiger öffentlicher Gewalten dar; man könne daher nicht behaupten, daß dieser Umstand für sich allein auf eine Beteiligung des Sicherheitspersonals an der Ausübung öffentlicher Gewalt hindeute. Das durch Königliches Dekret (Real Decreto) 137/1993 erlassene Waffengesetz (Reglamento de Armas) vom 29. Januar sehe die Möglichkeit vor, in begründeten Fällen Privatpersonen, auch Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, Waffenscheine auszustellen. Offenkundig müsse das Sicherheitspersonal wie jeder andere Bürger einen Waffenschein besitzen, um diese Tätigkeit ausüben zu können.

Zu Artikel 56 EG-Vertrag

Nach Ansicht der Kommission ist nicht klar, warum der Umstand, daß ein Detektiv oder Wachmann (der seine Tätigkeit als Selbständiger ausübe) kein Spanier sei, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitze, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für ein wesentliches Schutzinteresse der Gesellschaft darstellen solle.

Der Ausschluß aller Unternehmen, deren Geschäftsführer und Direktoren nicht in Spanien wohnten, sowie aller Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten scheine im wesentlichen auf Erwägungen der öffentlichen Ordnung zu gründen.

Zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Da das Sicherheitspersonal keinen Beamtenstatus besitze, könne Artikel 48 Absatz 4 nicht anwendbar sein.

Die in Artikel 48 Absatz 3 genannten Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ließen es nicht zu, einen ganzen Tätigkeitsbereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und dem Zugang zur Beschäftigung zu entziehen.

(¹) Boletín Oficial del Estado vom 4. August 1992.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Maaseutuelinkeinojen Valituslautakunta vom 12. März 1997 in der dort anhängigen Rechtssache Laura Pitkäranta, vertreten durch ihren gesetzlichen Vormund Anne Pitkäranta

(Rechtssache C-118/97)

(97/C 166/10)

Der Maaseutuelinkeinojen Valituslautakunta ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Be-